

RS OGH 1993/5/25 5Ob43/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.05.1993

Norm

MRG §33 Abs2

MRG §37 Abs1 Z2

Rechtssatz

Kann der Außerstreitrichter die Vorfrage über den aufrechten bestand eines Mietverhältnisses nicht klären, weil er dazu auf eine vorherige Beschußfassung im Sinne des § 33 Abs 2 MRG angewiesen wäre, diesen Beschuß aber nicht selbst fassen kann, dann dauert - für ihn unüberwindbar - der Schwebezustand an, in dem die Fortdauer des Bestandverhältnisses mit allen sich daraus ergebenden gegenseitigen Leistungspflichten fingiert wird.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 43/93

Entscheidungstext OGH 25.05.1993 5 Ob 43/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0070424

Dokumentnummer

JJR_19930525_OGH0002_0050OB00043_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at